

Kreis Coesfeld
Untere Naturschutzbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Elmar Pieper
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol.

Isenbergstraße 15
45130 Essen

T 0201 6302951
F 0201 6302953

ilp@epieper.net

19. April 2022

Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG für die geplante Funkanlage „GasLine Ascheberg S900324“ in Ascheberg, Gemarkung Herbern, Flur 9, Flurstück 23

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den geplanten Funkmaststandort „GasLine Ascheberg S900324“ in Ascheberg, Gemarkung Herbern, Flur 9, Flurstück 23 wird hiermit im Auftrag der 450connect GmbH, Melli-Beese-Straße 11, 50829 Köln, ein Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des Landschaftsschutzes gestellt. Der geplante Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Haus Hardenberg“ (1.2.18). Der Bau des Funkmastes durch die 450connect dient der Realisierung eines hochverfügbaren, schwarzfallfesten, flächendeckenden und autarken Kommunikationsnetzes auf Basis der 450 MHz-Funkfrequenzen. Im Rahmen der Energiewende und Digitalisierung dient das Kommunikationsnetz für die Anwendungen der Betreiber kritischer Infrastrukturen. Das 450 MHz-Funknetz stellt dabei einen wesentlichen Bestandteil der Energiewende als ein nationales und gemeinsames Projekt von Politik und Energiewirtschaft mit einer sehr hohen Priorität dar.

Aufgrund der sich ändernden geopolitischen Lage wächst die politische Erwartungshaltung an das 450 MHz-Funknetz mit Beschleunigung der Energiewende, der Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der Gefährdung durch Cyberattacken. Die Funkstandorte werden über Richtfunkverbindungen an ein eigenes Glasfasernetz angebunden, um die Anforderungen und Erwartungen gewährleisten zu können.

Nach den Textlichen Festsetzungen und Erläuterungen des Landschaftsplans „Nordkirchen - Herbern“ vom 30.10.2002 kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplanes nach § 69 Abs. 1 LG NW erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - i. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ii. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die geplante Funkanlage soll auf einer Ackerbrache, innerhalb einer offenen Kulturlandschaft errichtet werden. Die Ackerbrache weist einen mittleren bis feuchten Boden auf. Die Vegetation ist schütter von vorherigen Ackerfrüchten wie Raps (*Brassica napus*) und Ölrettich (*Raphanus sativus* var. *oleiformis*) ausgeprägt. Unmittelbar südlich des geplanten Standortes befindet eine eingezäunte, fernüberwachte Station der Gas-Line. Die Ackerbrache wird östlich und südlich von einem Gehölzstreifen aus Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Feld-Ahorn (*Acer campestre*) eingefasst. Östlich stocken zudem als Überhälter einzelne Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*). Der Gehölzstreifen, der die Nordick-Homburg-Straße auf der südlichen Seite säumt, wurde bis auf wenige ältere Eschen auf den Stock gesetzt. Für die temporäre Baustraße sind Eingriffe in einen Holunderstrauch und eine junge Stiel-Eiche (BHD < 10 cm) in geringem Umfang notwendig. Um ein erneutes Austreiben zu ermöglichen, sind die Gehölze auf den Stock zu setzen.

In Richtung Westen erstrecken sich weitere Ackerflächen. Zahlreiche Windenergieanlagen wurden auf den umliegenden, großflächigen Ackerschlägen errichtet. Niederspannungstrassen führen östlich entlang der Nordick-Homburgstraße und queren ebenfalls Ackerflächen.

Tiere sind durch den Eingriff nicht betroffen (detaillierte Darstellung in der Artenschutzprüfung). Verbotstatbestände nach § 39 und § 44 BNatSchG können unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Eingriffe in den nördlich verlaufenden Bach „Deepe“ finden nicht statt. Eine Grundwasserregulierung kann bei der Gründung des Mastfundamentes erforderlich sein. Dementsprechend ist auf Grundlage der noch durchzuführenden Baugrunduntersuchung bei Bedarf vor Beginn der Baumaßnahme eine wasserrechtliche Genehmigung der UWB des Kreises Coesfeld einzuholen. Die Betroffenheit des Bodens und weitere Betroffenheiten können dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) entnommen werden. Diese Unterlagen liegen der Unteren Naturschutzbehörde vor.

Beeinträchtigungen auf das als „mittel“ bewertete Landschaftsbild sind als gering anzusehen. Die Einbettung des Mastes durch den östlichen und südlichen Gehölzstreifen sorgen für eine Sichtverschattung. Nördlich der Ackerbrache grenzt ein Feldgehölz an, die den Großteil des Mastes sichtverschatten. Aufgrund der offenen Kulturlandschaft und des flachen Reliefs wird der obere Teil des Mastes jedoch auch von weithin sichtbar sein. Dennoch ist von keiner erheblichen landschaftsästhetischen Minderung auszugehen, da der Raum bereits durch Windenergieanlagen vorbelastet ist. Der Funkmast wird sich mit seiner Bauweise (Schleuderbeton) in Anlehnung an Windenergieanlagen als eines von vielen vertikalen Strukturen in die Landschaft einfügen und zu einer vergleichsweisen marginalen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt kann durch die Anlage eines Gebüschstreifen aus Weißdorn, Schlehe und Pfaffenhütchen mit Feld-Ahorn und Vogelbeere als Überhälter im Raum ausgeglichen werden. Die Eingriffsbilanzierung und Pflanzmaßnahme sind im LBP dargestellt. Der Eingriff in das Landschaftsbild kann gemäß § 31, Abs. 5 LNatSchG über die Zahlung eines Ersatzgeldes ausgeglichen. Die Berechnung des Ersatzgeldes ist im LBP aufgeführt.

Insgesamt stellt sich die Errichtung der Funkanlage als ein Bauvorhaben mit kleinflächigen Eingriffen in die Natur dar, das zu keinen erheblichen landschaftlich weitreichenden Belastungen führt. Der geplante Funkmast ist für den Betrieb der ausfallsicheren 450 MHz-Plattform zur Digitalisierung der kritischen Infrastrukturen in Deutschland notwendig.

Der zum Bau beantragte Mast ist der zentrale Anbindungsstandort an das Glasfasernetz im Gebiet Westfalen (Hamm/ Münster). In diesem Gebiet sind zur Einhaltung des vorgegebenen Zeitplanes im Juli 2022 erste Funkstandorte anzubinden. Entsprechend

erfolgt ein zentraler Testbetrieb für die Anwendungen kritischer Infrastrukturen mit den Gesellschafter-Kunden der 450connect GmbH. Neben der Errichtung eines dauerhaften Funkmastes ist der Bau eines temporären Mastes vorgesehen, um den Zeitvorgaben gerecht werden zu können. Dieser erfolgt ebenfalls auf der Ackerbrache, in Richtung Norden verschoben. Eingriffe durch das Mast-Provisorium in den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten. Nach Fertigstellung des dauerhaften Funkmastes wird der temporäre Mast vollständig zurückgebaut. Die beanspruchten Flächen können sich innerhalb einer Vegetationsperiode wiedereinstellen.

Weitere Betroffenheiten können dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden.

Die Errichtung des Funkmastes einschließlich des Provisoriums dient dem Interesse der Allgemeinheit, sodass gemäß des Landschaftsplans „Nordkirchen - Herbern“ die Voraussetzung für eine Befreiung von den Verboten und Geboten des Landschaftsplanes nach Punkt b) „wenn überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern“ erfüllt ist.

Fotos und eine Planungsskizze liegen der Unteren Naturschutzbehörde vor.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



- i.A. Marina Hölter -